

## V e r o r d n u n g

zur Sicherstellung von Naturdenkmälern im Bereich der Stadt  
Wolfsburg

Naturdenkmal wob 39 "13 Eichen in Fallersleben"

Aufgrund der §§ 3, 12 Abs. 1 und 13 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 908), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (2. Anpassungsgesetz) vom 21. Dezember 1974 (Nds. GVBl. S. 535 ff.) und das 5. Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 7 der zum Reichsnaturschutzgesetz ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 911) sowie aufgrund des § 9 Abs. 1 a des Gesetzes über die Errichtung eines Verbandes Großraum Braunschweig vom 16. Oktober 1973 (Nds. GVBl. 73 S. 363) wird hiermit angeordnet:

### § 1

Die in der nachstehend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmäler werden einen Tag nach Inkrafttreten dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch des Verbandes Großraum Braunschweig für das Verbandsglied Stadt Wolfsburg unter lfd. Nr. wob 39 eingetragen und erhalten somit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

### § 2

- (1) Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmäler ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmäler oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Als Veränderung eines Baumdenkmales gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Pflege der Naturdenkmäler oder um die Verhütung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Sicherheit handelt.
- (2) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde zu melden, anderenfalls werden sie für eintretende Schäden haftbar.

### § 3

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 können vom Verband Großraum Braunschweig als untere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, handelt gemäß § 21 Reichsnaturschutzgesetz (RNG) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 RNG ordnungswidrig und kann gemäß § 21 a Abs. 2 RNG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM belegt werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 17. März 1977



Helmuth Bosse  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung



Bernhard Ließ  
Verbandsdirektor